## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



## COVID-19

## Information bei einem positiven Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2

geb. am Anschrift		
hat am	um	Uhr einen Selbsttest auf

Wie geht es nun weiter? Bitte beachten Sie dazu die folgenden Hinweise:

- Die Schülerin bzw. der Schüler sollte sich sofort häuslich absondern und vorsichtshalber alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler selbst sollten das Gesundheitsamt des Wohnorts umgehend über den positiven Selbsttest informieren.
- Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung an, die eine höhere Zuverlässigkeit aufweisen als Selbsttests, und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
  Eine Veranlassung einer bestätigenden PCR-Testung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schüler ist ebenfalls über die Telefonnummer des ärztlichen Notdienstes (116117) oder einen Vertragsarzt möglich. In jedem Fall muss jedoch das Gesundheitsamt durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler informiert werden.
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule wieder besucht werden. Bei positivem PCR-Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktperso-nen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

Über das Vorgehen nach positivem Selbsttest wurde informiert durch:

Die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen findet sich unter https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#Allgemeinverfuegunge

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift Aufsichtspersn